

nion“ verkündet. Trotz dieser quantitativen Aufführung von Rechtspositionen darf die Bedeutung der Europäischen Charta der Grundrechte nicht überschätzt werden: Viele der angesprochenen Rechte stehen unter dem Vorbehalt der nationalen Regelungen. Grundsätzlich neue Rechtspositionen vermittelt die Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht. Sie gibt vielmehr das Bestreben der europäischen Staaten zu erkennen, einen „europaeinheitlichen Grundrechtskatalog“ zu entwickeln und zu verabschieden.

- ☉ Die Möglichkeit der Kontrolle der vorangegangenen Ausführungen bieten die interaktiven Fragen auf der CD (Test 1).

## 2. Der Vorrang des europäischen Rechts vor dem nationalen

Die Bedeutung des europäischen Rechts unterstreicht sein Anspruch, den es im Verhältnis zum nationalen Recht behauptet.

In der Anfangsphase der Europäischen Gemeinschaften ging die Rechtslehre noch von der Selbstständigkeit des Europarechts und des nationalen Rechts aus. Beide Rechtsgebiete bilden zwei unabhängig voneinander bestehende Rechtskreise, die sich gegenseitig weder berühren noch beeinflussen (sog. „Zweirechtskreistheorie“). Die Wirkung des Europarechts auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten lief dabei gegen Null. Schon früh – nämlich im Jahre 1964 – erkannte der EuGH, dass die „Zweirechtskreistheorie“ nicht geeignet war, das europäische Recht durchzusetzen und zu einer Vereinheitlichung der Rechts- und Wirtschaftsbedingungen in Europa beizutragen. In seiner Rechtsprechung wandte sich der EuGH gegen diese Auffassung und etablierte insbesondere in seiner Entscheidung *Costa/ENEL* den Grundsatz des „Vorranges des Europarechts“.

**Costa/ENEL**; EuGH v. 15. 7. 1964 (Rs. 6/64) *Flamio Costa gegen ENEL*, Slg. 1964, S. 1251

Per Gesetz verstaatlichte der italienische Staat alle in Italien Strom erzeugenden Energieunternehmen und übertrug sie auf das neu gegründete staatseigene

Unternehmen ENEL. Zu den konfiszierten Unternehmen zählte auch die Aktiengesellschaft „Edisonvolta“, deren Aktionär Herr Costa war. Herr Costa weigerte sich, seine Stromrechnung an ENEL zu bezahlen. Zwar hatte er tatsächlich Strom in entsprechender Höhe verbraucht. Seiner Meinung nach verstößt aber die Verstaatlichung gegen den EWG-Vertrag. Ein italienisches Gericht legte dem EuGH genau diesen Aspekt zur Entscheidung vor. Die italienische Regierung vertrat demgegenüber den Standpunkt, der EuGH könne diese Frage gar nicht überprüfen. Denn hier stehe ein italienisches Gesetz in Frage, zu dessen Kontrolle das Europäische Gericht gar nicht befugt sei.

Der EuGH bejahte seine Befugnis, auch nationale Gesetze der Kontrolle durch ihn bzw. das Europarecht zu unterziehen. Er betont,

1. dass – im Gegensatz zu anderen völkerrechtlichen Verträgen – der EWG-Vertrag eine eigene Rechtsordnung darstelle, die die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsordnungen übernommen haben [Rn. 8];
2. dass gegen das Recht des EWG-Vertrages verstoßende nationale Regelungen der vertraglich eingegangenen Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Gründung einer Gemeinschaft widersprechen (nämlich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) [Rn. 9 f.];
3. dass die Mitgliedstaaten ihre (gesetzgeberische) Souveränität zur Verabschiedung von eigenständigem nationalen Recht zugunsten der Europäischen Gemeinschaften beschränkt und auf diese übertragen haben [Rn. 8 ff.] (so auch: EuGH v. 13. 2. 1969 (Rs. 14/68) *Walt Wilhelm gegen Bundeskartellamt*, Slg. 1969, S. 1 ff. ☞ 1)
4. Dem europäischen Recht gebührt daher gegenüber dem nationalen der Vorrang [Rn. 11/12.].

Die europäischen Mitgliedstaaten können daher nicht nachträglich nationales Recht schaffen, welches dem Europarecht zuwider läuft. Gleichbedeutend mit der Feststellung des Vorranges des Europarechts vor dem nationalen ist die Aussage, dass der Europäische Gerichtshof auch „rein“ nationale Gesetze auf seine Europarechtmäßigkeit überprüfen darf.

[In der Sache selbst stellte dann der EuGH fest, dass tatsächlich die Verstaatlichung der Energieunternehmen gegen das Europarecht, nämlich gegen Art. 37 Abs. 1 EWG-V (a.F.) verstieß. Die Verstaatlichung trug nämlich zum Entstehen eines nach Art. 37 Abs. 2 EWG-V unzulässigen Handelsmonopols bei. Sie war daher europarechtswidrig und damit nichtig.]

**■ ACHTUNG!**

*Ist eine nationale Norm europarechtswidrig, d.h. verstößt sie gegen Europarecht, ist diese Regelung nichtig. Sie braucht daher weder (vom nationalen Gesetzgeber) aufgehoben, noch (vom nationalen Gesetzgeber) ersetzt werden. Auf ihren Inhalt kann sich niemand berufen.*

**ACHTUNG!**

*Falls die Nichtigkeit den europäischen Bürger rückwirkend belasten würde, gilt sie zu seinem Schutz erst ab dem Zeitpunkt ihrer Feststellung durch das Urteil des EuGH.*

**Barber:** EuGH v. 17. 5. 1990 (Rs. C-262/88) Douglas Harvey Barber gegen Gardien Royal Exchange Assurance Group, Slg. I 1990, S. 1889, Rn. 40 – 45 ☉ 2. ■

Der EuGH bejahte nicht nur die eher „formelle“ prozesstechnische Frage nach der Überprüfbarkeit nationalen Rechts durch das Europäische Gericht. Er bescheinigte auch den inhaltlichen Vorrang des Europarechts vor anderslautenden nationalen Vorschriften. Dies verdeutlicht insbesondere der Fall

**Simmenthal;** EuGH v. 9. 3. 1978 (Rs. 106/77) Staatliche Finanzverwaltung gegen Simmenthal, Slg. 1978, S. 629 ☉ 3.

Im Fall Simmenthal hatte Italien ein Gesetz erlassen, welches Kontrollen von Rindfleisch vorsah. Solche Kontrollen untersagt das europäische Recht ausdrücklich. Der EuGH hält den Inhalt des italienischen Gesetzes für europarechtswidrig und damit für nichtig.

Das europäische Recht beansprucht seinen Vorrang nicht nur für bereits vor dem EWG-Vertrag bestehende nationale Rechtsnormen. Auch alle zukünftigen nationalen Rechtsnormen müssen sich an das europäische Recht halten. Damit greift das europäische Recht (unmittelbar) inhaltlich in die nationale Rechtsetzung ein.

**■ ACHTUNG!**

*Der „Vorrang des Europarechts“ erfasst alle Bereiche des nationalstaatlichen Handelns. D.h. er gilt nicht nur für den nationalen Gesetzgeber (Legislative). Auch alle nationalen Gerichte (Judikative) und Behörden (Exekutive) sind an das europäische Recht und mithin an seine vorrangige Geltung vor dem nationalen gebunden.*

*Jeder Abgeordnete, jeder Verwaltungsbeamte oder Angestellte, jeder Richter hat also europäisches Recht anzuwenden, was insbesondere dessen genaue Kenntnis voraussetzt.* ■

## Das Vorrangprinzip im Einzelnen

Der Grundsatz des Vorranges des europäischen Rechts vor dem nationalen gilt nicht uneingeschränkt. Das Vorrangprinzip kommt nämlich – entsprechend seinem Zweck – nur zum Tragen, wenn ein tatsächlicher Konflikt zwischen dem europäischen und dem nationalen Recht besteht. Dieser Konflikt ist dann ausgeschlossen, wenn entweder

- 1 beide Rechtsordnungen zu demselben Ergebnis kommen oder
- 2 die nationale Rechtsordnung strengere, rigidere Normen als das Europarecht enthält.

**Zu 1)** In der ersten Alternative scheidet das Bestehen eines Konflikts bei beiderseits gleichlautendem Recht begrifflich bereits aus.

**Zu 2)** In der zweiten Alternative beansprucht das europäische Recht grundsätzlich deswegen keinen Vorrang vor dem nationalen, weil die nationale Rechtsordnung durch ihre strengeren, rigidere Normen einen Sachverhalt über das europarechtlich gebotene Maß hinaus regelt und dabei die Gebote des Europarechts mehr als erfüllt. Mit der grundsätzlichen Geltung des strengeren nationalen Rechts räumt das Europarecht den Mitgliedstaaten doch noch nationale rechtliche Freiräume zur Regelung insbesondere ihrer nationalen Wirtschafts- und Kulturinteressen ein. Das inhaltlich weit über europäische Regelungsgebote hinausgehende deutsche Ladenschluss-Gesetz, die detaillierten deutschen Regelungen der Berufsausbildung in Deutschland oder die strengen Regelungen zum technischen Arbeitsschutz wären, bei einem kompromisslos durchgeführten „Vorrangprinzip“ gar nicht erklärbar. Ausdrücklich legen Art. 137 Abs. 5 und 176 EGV die Möglichkeit fest, strengeres nationales Recht neben dem europäischen zu entwickeln oder aufrecht zu erhalten.

■ **ACHTUNG!**

*Allerdings ist die Ausnahme vom Grundsatz des Vorrangprinzipes nur dann möglich, wenn das strengere nationale Recht nicht seinerseits gegen weitere Ziele oder Rechtspositionen des europäischen Rechts verstößt.*

■

**Beispiel:** Diese Konstellation lag etwa in dem „Bier-Reinheitsgebotsfall“ (EuGH v. 12. 3. 1987 (Rs. 178/87), Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland, Slg. 1987, S. 1227 ff.) vor: Die strengere deutsche Vorschrift zum Brauen von Bier nach dem „Reinheitsgebot“ war zwar – nach dem oben Gesagten als strengere, rigidere nationale Vorschrift – zulässig. Dennoch sah der EuGH sie als unzulässig an, da ihre Anwendung gegen den europarechtlichen Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit verstieß (zu dieser Problematik im Einzelnen siehe unten).

Der Grundsatz des „Vorranges des europäischen Rechts vor dem nationalen“ lässt sich wie folgt zusammenfassen:

#### Übersicht 4: Die praktische Bedeutung des „Vorrangprinzips“

	<b>Rechts-Konstellation</b>	<b>europäisches Recht</b>	<b>nationales Recht</b>	<b>Ergebnis</b>
1.	gleichlautendes Recht	Erlaubnis	Erlaubnis	Kein Anwendungsfall des <b>Vorrangprinzips</b>
2.	gleichlautendes Recht	Verbot	Verbot	Kein Anwendungsfall des <b>Vorrangprinzips</b>
3.	Europarecht strenger	Verbot	Erlaubnis	<b>Vorrangprinzip</b> (strengeres europäisches geht vor nationalem)
4.	nationales Recht strenger	Erlaubnis	<u>Verbot</u>	Ausnahme des Vorrangprinzips: strengeres nationales Recht gilt, trotz inhaltlich anders lautendem europäischem Recht
4a.		Erlaubnis	<del>Verbot</del> europarechtswidrig	jedoch nur: → sofern dieses nationale Recht nicht noch weiterhin zusätz-lich(e) Ziel(e) des EG-Vertrages (etwa die Warenverkehrsfreiheit) beeinträchtigt

Ein so verstandener Vorrang des europäischen Rechts gegenüber dem nationalen eröffnet dem europäischen breiten Raum und großen gewichtigen Einfluss auf die Rechtsordnungen und das Wirtschaftsgeschehen der europäischen Mitgliedsländer:

## Beispiele: Die Einflussnahme des Europarechts

Im Fall **Fractofarm I** greift der EuGH unmittelbar in nationales **Prozessrecht** ein:

**Fractofarm I**, EuGH v. 19. 6. 1990 (Rs. C-213/89) The Queen gegen Secretary for Transport ex parte Fractofarm Ltd. u.a.; Slg. I 1990, S. 2433 4

Ein englisches Fischereigesetz verstieß aus mehreren Gründen offensichtlich gegen europäisches Recht. Ein von diesem englischen Gesetz betroffenes Unternehmen möchte aus Zeitgründen nicht erst ein langwieriges Hauptverfahren zur Feststellung der Europarechtswidrigkeit und Nichtigkeit des englischen Gesetzes durchlaufen. Es beantragt daher – im Rahmen des beschleunigten, einstweiligen Rechtsschutzes – das englische Fischereigesetz außer Kraft zu setzen. Eine Norm des englischen Prozessrechts untersagt ein solches beschleunigtes Verfahren zum Zweck der Feststellung der Nichtigkeit von englischen Gesetzen.

Der EuGH erklärte die englische Prozessnorm zum Ausschluss eines gerichtlichen Eilverfahrens selbst für europarechtswidrig. Denn das Fehlen eines beschleunigten Verfahrens widerspricht der wirksamen Durchsetzung des Europarechts auf nationaler Ebene. Da die englische Prozessnorm, die ein beschleunigtes Verfahren verbot, europarechtswidrig und damit nichtig war, durfte das englische Gericht sie nicht anwenden. Somit stand der Weg zu einem beschleunigten Verfahren auch bei einem englischen Gericht offen. Im Fall **Fractofarm I** greift daher das Europarecht unmittelbar in den Bestand des nationalen Prozessrechts ein und eröffnet ein nach nationalem Recht bislang nicht bestehendes prozessuales Verfahren. Den Fall **Cosco** kennzeichnet der Eingriff des EuGH in die Außenwirtschafts- bzw. **Entwicklungshilfepolitik** eines Mitgliedstaates:

**Cosco**; EuGH v. 5. 10. 1994 (Rs. C-400/92) Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Slg. I 1994, S. 4701) 5

Die Bundesrepublik gewährte der chinesischen Reederei Cosco einen Entwicklungshilfekredit i.H.v. DM 203 Mio. Dieser Kredit dient der Finanzierung von drei in Deutschland hergestellten Containerschiffen.

Die Kommission entscheidet in ihrem Bescheid vom 31. 7. 1992, dass diese „Entwicklungshilfe“ eine nach europäischem Recht (Art. 92 EGV i.V.m. Art. 4 Abs. 7 Rl. 90/684) unzulässige Beihilfe darstelle und daher aufzuheben sei. Diesen Bescheid bestätigte der EuGH.

Wie die Kommission wertete der EuGH die versprochene Entwicklungshilfe als eine gegen das Europarecht verstoßende Beihilfe und untersagte diese.

Im Fall „Van Gend en Loos“ sprach der EuGH erstmals einer Norm des Europäischen Vertrages (hier dem Art. 12 EWG-V) eine **unmittelbare Wirkung des europäischen Rechts** (effet direct) **zu Gunsten des Bürgers** zu.

**Van Gend en Loos**; EuGH v. 5. 2. 1963 (Rs. 26/62) NV Algemene Transport- en Expeditie Onderneming Van Gend en Loos gegen Nederlandse Administratie der Belastingen, Slg. 1963, S. 3 ☉ 6

Das niederländische Unternehmen „Van Gend en Loos“ führte Chemieprodukte aus der Bundesrepublik ein. Für diese Einfuhr erhoben die niederländischen Behörden Zoll. Das Unternehmen Van Gend en Loos beruft sich demgegenüber auf Art. 12 des am 1. 1. 1958 in Kraft getretenen EWG-V (Die Mitgliedstaaten werden untereinander weder Einfuhrzölle ... einführen).

Der EuGH gab dem Unternehmen „Van Gend en Loos“ Recht und untersagte die Erhebung von Einfuhrzöllen durch die niederländischen Behörden. Neu an der Entscheidung „Van Gend en Loos“ ist, dass der EuGH hier einem Unternehmen – also einer nichtstaatlichen privaten Person – erstmals einen eigenen Rechtsanspruch auf Grund des EGV (nämlich nach Art. 12 EGV a.F.) zugestand.

In gleicher Weise gewährte der EuGH in Fall „Lütticke“ (EuGH v. 1. 3. 1966 (Rs. 48/65) Alfons Lütticke GmbH gegen Kommission Slg. 1966, S. 28 ☉ 7) einen eigenen persönlichen Anspruch; jetzt auf Unterlassen der Einforderung von Steuern aus dem grenzüberschreitenden Vertrieb von Waren gegen ein Mitgliedsland bzw. auf Unterlassen einer entsprechenden Diskriminierung:

**Lütticke**; EuGH v. 1. 3. 1966 (Rs. 48/65) Alfons Lütticke GmbH gegen Kommission Slg. 1966, S. 28 ☉ 7

Ein deutscher Milchpulverlieferant musste für den Vertrieb von Milchpulver in Luxemburg an Luxemburg „Umsatzausgleichssteuer“ abführen. Luxemburger Unternehmen waren seit 1956 von der Entrichtung einer entsprechenden Umsatzsteuer befreit. Der deutsche Milchpulverlieferant verlangte ebenfalls, eine Umsatzsteuer nicht zahlen zu müssen und wandte gegenüber der Luxemburger Abgabenpraxis Art. 95 EWG-V ein. Art. 95 EGV verpflichtet die Mitgliedstaaten, Diskriminierungen von Warenlieferungen auf dem Gebiet des Steuerrechts zu unterlassen.

Das Europäische Gericht sah in der Umsatzsteuerpflicht für Milchlieferanten aus anderen Mitgliedstaaten einen Verstoß gegen das Europarecht. Es verpflichtete Luxemburg zum Unterlassen der Durchsetzung dieser Vorschrift und statuierte somit eine an ein Mitgliedstaat gerichtete **Unterlassenpflicht**. Diese Verpflichtung gilt zu Gunsten des europäischen Bürgers. Dieser hat – auf Grund einer Norm ausschließlich des zwischen den Mitgliedstaaten abgeschlossenen EG-Vertrags – einen eigenen Anspruch auf Unterlassung einer steuerrechtlichen Diskriminierung.

■ **ACHTUNG!**

*Der EGV wirkt nicht nur gegenüber den vertragschließenden Mitgliedstaaten. Er vermittelt in bestimmten Fällen – im Gegensatz zu den meisten völkerrechtlichen Verträgen – auch einem einzelnen europäischen Bürger (sei es einem einzelnen Menschen [natürliche Person], sei es einer juristischen Person [z.B. einer Aktiengesellschaft bzw. einer GmbH oder einem Unternehmen]) einen unmittelbaren Anspruch.*

*Dieser unmittelbare Rechtsanspruch des europäischen Bürgers besteht nicht nur gegenüber seinem Heimatstaat, sondern gerade auch gegenüber einem anderen europäischen Mitgliedsland oder gegenüber den Europäischen Gemeinschaften.* ■

Europäisches Recht fordert nicht nur dann seine vorrangige Geltung vor dem nationalen Recht, wenn es – wie in den vorangestellten Fällen – aus den Europäischen Verträgen (hier dem EGV) stammt. Auch europäische Verordnungen oder Richtlinien beanspruchen Vorrang vor dem nationalen Recht. Auch diese europäischen Rechtsquellen (sog. „Sekundärrecht“) können in gleicher Weise wie das Vertragsrecht (sog. „Primärrecht“) dem europäischen Bürger eigene Ansprüche gewähren. Dies hat der EuGH besonders anschaulich im Fall „Leonesio“ festgestellt und Frau Leonesio einen eigenen Zahlungsanspruch gegen ihren Heimatstaat auf Grund des europäischen Rechts zugewiesen:

**Leonesio**; EuGH v. 17. 5. 1972 (Rs. 93/71) Orsolina Leonesio gegen Ministero dell'agricoltura e forste, Slg. 1972, S. 287 ☞ 8

Die italienische Bäuerin, Frau Leonesio, schlachtete 5 ihrer Kühe. Sie verlangt hierfür vom italienischen Staat eine „Schlachtprämie“. Eine europäische Verordnung gewährte ihr diese Prämienzahlung. Der italienische Staat verweigerte jedoch die Zahlung der Prämie mit der Begründung, dass im italienischen Recht hierfür derzeit keine rechtliche Grundlage bestehe.

Im Fall *Leonesio* statuierte der EuGH erstmals ausdrücklich das Recht eines Bürgers, eine nach nationalem Recht nicht bestehende Prämie nicht allein auf Grund des europäischen Rechts zu verlangen. Das Gericht schuf daher eine Zahlungs- bzw. **Handlungspflicht** eines europäischen Mitgliedslands gegenüber dem einzelnen Bürger. Auch europäische Verordnungen und/oder Richtlinien (Einzelheiten s. unten) greifen massiv in die Rechtslage der Mitgliedsländer ein.

Der Einfluss des europäischen Rechts beschränkt sich dabei nicht nur auf Fragen des sog. klassischen Wirtschaftsrechts wie Steuern, Abgaben und Subventionen. Alle Rechtsgebiete, z.B. auch das Warenkennzeichnungs-, das Gefahrgut-, das Arbeits-, das Gesellschafts- und das Strafrecht sind vom Europarecht betroffen. Im Fall *Ratti* (*Ratti*; EuGH v. 5. 4. 1979 (Rs. 148/78) *Ministère public gegen Tulio Ratti*, Slg. 1979, S. 1629 ☉ 9) – dazu im Einzelnen später – griff der EuGH sogar in das Strafrecht eines Mitgliedstaats entscheidend ein. Der EuGH wandte sich gegen die Bestrafung eines italienischen Bürgers, nachdem er die italienische Strafrechtslage für europarechtswidrig erklärte. Das europäische Recht kann sogar die Verfassung eines Mitgliedstaats ändern. Aufsehen hat die Wirkung des europäischen Rechts und seines Vorranges im Fall *Kreil* erregt:

**Kreil**; EuGH v. 11. 1. 2000 (Rs. C-285/98) *Tanja Kreil gegen Bundesrepublik Deutschland* ☉ 10

Frau Kreil bewarb sich bei der deutschen Bundeswehr um die Stelle „Instandsetzung/Elektronik“. Ihre Bewerbung weist die Bundeswehr mit dem Argument zurück, dass nach deutschem Verfassungsrecht (Art. 12a Grundgesetz) Frauen generell vom Dienst mit der Waffe ausgeschlossen sind.

Der EuGH sah in der generellen Zurückweisung von Frauen von allen waffentechnischen Tätigkeiten einen unverhältnismäßigen Verstoß gegen das europäische Gleichbehandlungsrecht nach Art. 2 der Richtlinie 76/207/EWG. Die verfassungsrechtliche Norm des Grundgesetzes war daher europarechtswidrig und somit nichtig. Das Europarecht greift hier sogar unmittelbar in das Verfassungsrecht eines Mitgliedstaat ein und zwang den deutschen Gesetzgeber zur Änderung seiner Verfassung.

Der Eingriff des Europarechts in das Grundgesetz ist nicht unproblematisch. Rechtlicher Erklärungsbedarf ergibt sich speziell dann, wenn das Europarecht in jenes nationale Verfassungsrecht eingreift,

das dem Einzelnen Grund- und/oder Bürgerrechte vermittelt. Speziell hier stellt sich die Frage, ob tatsächlich der Einfluss des Europarechts so weit gehen darf, den nationalen Grundrechtsschutz eines Bürgers eines Mitgliedstaats zu berühren. Zudem ist fraglich, ob der EuGH die Möglichkeit haben soll, über Grundrechtsfragen zu befinden. Das Problem stellt sich in besonderem Maße, da hier ein demokratisch nur mittelbar legitimiertes europäisches Gericht über Grundrechte befindet, die ein demokratisch legitimierter Mitgliedstaat seinen Bürgern garantiert. Dieser in den Jahren heftig und kontrovers diskutierte Konflikt verdeutlicht die Notwendigkeit eines einheitlichen europäischen Grundrechtskatalogs und der unmittelbaren Besetzung europäischer Organe durch die europäischen Bürger.

☉ Die lange ziemlich unübersichtliche Entscheidungsgeschichte des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage in den Entscheidungen „Solange I II und III“, „Vielleicht“, „Mittlerweile“, „EUROCONTROL“, „Maastricht“ etc. gibt Übersicht 5 auf der CD wieder.

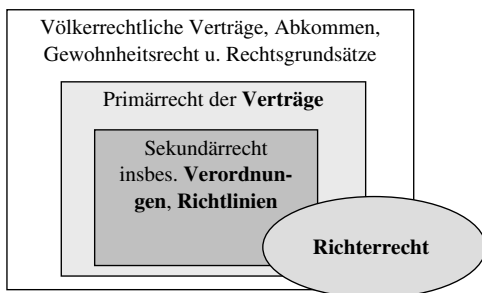
## 3. Die Formen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften

Bislang war von verschiedenen Rechtsquellen des europäischen Rechts die Rede. In der Tat besteht das „Europarecht“ nicht nur aus dem Recht der Verträge, sondern aus einer ganzen Reihe unterschiedlicher Rechtsquellen. Zu ihnen zählen:

- das Völkerrecht
- das europäische Recht der Verträge (Primärrecht)
- das europäische Sekundärrecht mit seinen
- Verordnungen und
- Richtlinien sowie
- das europäische Richterrecht und
- das europäische Gewohnheitsrecht

Diese Rechtsquellen stehen zueinander in einem typischen Rangverhältnis:

## Übersicht 6: Ordnung der Rechtsquellen des Europarechts



## Das Völkerrecht

Vorrangige Rechtsquelle des Europarechts ist das Völkerrecht mit seinen völkerrechtlichen Verträgen, Abkommen, Gewohnheitsrechten und Rechtsgrundsätzen. Dieses geht im Rang dem europäischen Recht der Verträge und dem daraus abgeleiteten Recht vor. Kein nachrangiges Europarecht darf daher gegen das Völkerrecht verstoßen. Wichtigste Rechtsquelle des Völkerrechts sind insbes. die völkerrechtlichen Verträge bzw. Abkommen. Im Europarecht bestehen sie zwischen:

- den Staaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander
- einzelnen Mitgliedsländern und den Europäischen Gemeinschaften
- einzelnen Mitgliedsländern und Drittstaaten sowie sonstigen völkerrechtsfähigen Organisationen (Rotes Kreuz, Malteser etc.)
- den Europäischen Gemeinschaften und Drittstaaten sowie sonstigen völkerrechtsfähigen Organisationen

Beispiele der im Europarecht zu beachtenden völkerrechtlichen Abkommen sind:

- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, vom 4. 11. 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention) (EMRK), (BGBl. II. 1954, S. 14)
- Europäische Sozialcharta, vom 18. 10. 1961 (BGBl. II. 1964, S. 1262)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, vom 19. 12. 1966 (BGBl. II 1973, S. 1570)